

## Benutzervereinbarung Spielmuhbil

Zwischen Landjugend Württemberg-Baden e.V.  
Bopser Str. 17, 70180 Stuttgart

und dem Ausleiher

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Landjugend

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer

wird unter Zugrundelegung der folgenden Bedingungen ein Mietvertrag vereinbart.

Gegenstand des Mietvertrags ist das Spielmuhbil.

Die verbindliche Abholung ist am / um / wo

\_\_\_\_\_.

Die verbindliche Rückgabe ist am / um / wo

\_\_\_\_\_.

1. Die Aufwandsentschädigung für die Übergabe des Spielmobils muss spätestens am Tag der Ausleihe bei der Landjugend WüBa eingehen.
2. Der Ausleiher ist in die Bedienung bzw. Führung des Mietobjekts vom Vermieter eingewiesen und mit den Einsatzmöglichkeiten des Mietobjekts vertraut gemacht worden.
3. Der Ausleiher verpflichtet sich, die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und einzuhalten, welche ihm bekannt sind.
4. Der Ausleiher bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er über die **notwendige Fahrerlaubnis** verfügt.
5. Der Ausleiher verpflichtet sich, das Spielmuhbil nicht Dritten zu überlassen.
6. Das Spielmobil wird nur für Zwecke der Jugendarbeit vermietet.
7. Der Ausleiher hat das Spielmuhbil fachgerecht zu bedienen/fahren und zweckentsprechend einzusetzen. **Es ist vor Ort für eine geeignete Betreuung des Spielmuhbils zu sorgen.**
8. Für eventuellen Verlust des Spielmuhbils bzw. seinem Inhalt sowie Schäden, die nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, haftet der Ausleiher.

9. Alle Spiele und Gegenstände sind nach Gebrauch wieder in die dafür vorgesehenen Kisten und Plätze im Regal und im Anhänger zu räumen. Kisten und Regale sind mit dem vorgesehenen Inhalt beschriftet.
10. **Jeglicher Schaden am Gerät, der während der Mietzeit auftritt, ist dem Vermieter bei Rückgabe anzuzeigen.**
11. Die Selbstbeteiligung der Versicherung ist im Schadensfall vom Ausleiher zu tragen.
12. Die Ausleihe beginnt mit Abholung und endet mit Rückgabe des Mietobjekts mit allen erforderlichen Teilen an den vereinbarten Orten. Wird das Spielmobil durch den Ausleiher mit Einverständnis der Landjugend WüBa unmittelbar einem anderen Ausleiher überlassen, endet das Ausleihverhältnis, sobald der Landjugend WüBa die vorbehaltslose Empfangsbestätigung des nächsten Ausleihers eingegangen ist.
13. Am Ende der Ausleihe erfolgt die Rückgabe des Spielmobils, der Anhängerschlüssel, sowie des Fahrzeugscheins beim Verantwortlichen der Landjugend WüBa

**Wichtiges zum Fahren mit dem Spielmobil**

Es ist darauf zu achten, dass

- **die Bremse des Anhängers vor Abfahrt gelöst ist.**
- der Hänger nur auf waagerechter Fläche mit festgezogener Bremse und heruntergelassenen Wagenständern abgestellt wird.
- die Fahrgeschwindigkeit gemäß StVO nicht **höher als 80km/h** sein darf.
- der Verleiher mit der Anhängung an das Entleih-Fahrzeug von allen Haftungsansprüchen freigestellt ist. Dies bedeutet, dass für die Haftung beim Transport die Haftpflicht des Zugfahrzeuges des Entleihers greift, einschließlich eventuell entstehender Eigenschäden durch den Hänger am Fahrzeug des Entleihers (z.B. durch unvorsichtige Fahrweise).

Ich habe die Benutzervereinbarung gelesen und akzeptiere die oben genannten Entleihbedingungen.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum bei Abholung

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Landjugend WüBa

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ausleiher

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum bei Rückgabe

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Landjugend WüBa

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ausleiher